



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

IG Stadtentwicklung  
Herrn Norbert Heckelei  
Im Harten Feldchen 7  
53902 Bad Münstereifel

24. September 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 26 - 02

Telefon 0211 61772-307

### Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen in Bad Münstereifel

Ihre Mail vom 21. August 2015

Sehr geehrter Herr Heckelei,

mit Ihrer o.a. Mail beziehen Sie sich auf die Presseberichterstattung im Zusammenhang mit meinem Besuch in Bad Münstereifel am 11. August 2015. Sie plädieren dafür, es bei den aktuellen 4 verkaufsoffenen Sonntagen zu belassen und befürchten bei einer Ausweitung schwerwiegende negative Auswirkungen.

Ihre Befürchtungen kann ich nachvollziehen und möchte Ihnen deshalb den Hintergrund meiner Ausführungen zur Ladenöffnung in Bad Münstereifel erläutern.

Das LÖG NRW bietet die Möglichkeit, Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen zuzulassen. So dürfen Geschäfte anlassbezogen an vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr bis zu 5 Stunden geöffnet sein. Diese sog. verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage muss die Stadt zuvor mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung freigeben. Eine solche Freigabe kann sich auch auf einzelne Stadtteile/-bezirke beschränken. Ist dies der Fall, dürfen allerdings in der gesamten Stadt nur an 11 Sonn- oder Feiertagen Ladenöffnungen stattfinden und pro Bezirk/Stadtteil sind nur 4 Öffnungen möglich.

Darüber hinaus erlaubt das LÖG NRW weitere Öffnungsmöglichkeiten an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten. Eine Stadt kann dann bis zu 40 Sonn- und Feiertage durch ordnungsbehördliche Verordnung freigeben und Geschäften so erlauben, bis zu 8 Stunden zu öffnen; diese Geschäfte dürfen dann aber nur ein begrenztes Warensortiment verkaufen. Dies sind Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen. Von dieser Möglichkeit hat auch

Dienstsitz:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0  
Telefax 0211 61772 777  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße

die Stadt Bad Münstereifel Gebrauch gemacht und 40 Sonn- und Feiertage mit der entsprechenden Sortimentsbeschränkung bereits mit Verordnung vom 27.06.2012 freigegeben.

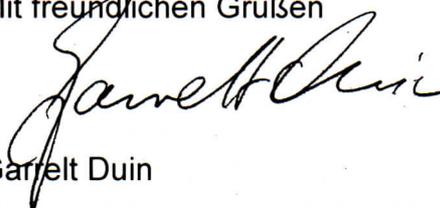
Auf diese Möglichkeiten der Stadt, entsprechende Sonn- und Feiertage selbst durch ordnungsbehördliche Verordnungen freizugeben, bezogen sich meine Äußerungen am 11. August 2015.

Ich kann Ihnen versichern, dass im Land Nordrhein-Westfalen aktuell keine Bestrebungen bestehen, das LÖG NRW zu ändern und ggf. die Zahl der Sonntagsöffnungen auszuweiten.

Das LÖG NRW ist im Jahre 2013 nach intensiven parlamentarischen Diskussionen novelliert worden. Aus meiner Sicht hat der Landtag mit seinem damaligen Beschluss vom 24.04.2013 die in diesem Zusammenhang besonders schützenswerten Rechtsgüter beachtet. Es wurden Abwägungen zwischen den Bedürfnissen der Verbraucher, des Verkaufspersonals und der Einzelhändler sowie dem durch die Verfassung garantierten Schutz der Sonn- und Feiertage vorgenommen.

Diesen besonderen Schutz hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz nochmals unterstrichen. Besonders betont wurde dabei auch, dass an den Sonn- und Feiertagen die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, grundsätzlich ruhen soll, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. An Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagschutz sind auch deshalb immer besondere Anforderungen zu stellen. Diese Vorgaben gilt es bei jeglichen Entscheidungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Garfelt Duin